

Irene Pimminger

Was bedeutet Geschlechtergerechtigkeit?

Normative Klärung und soziologische Konkretisierung



Verlag Barbara Budrich

Irene Pimminger

Was bedeutet Geschlechtergerechtigkeit?

Normative Klärung und soziologische Konkretisierung



Verlag Barbara Budrich

Irene Pimminger

Was bedeutet Geschlechtergerechtigkeit?

Irene Pimminger

Was bedeutet Geschlechtergerechtigkeit?

Normative Klärung und
soziologische Konkretisierung

Verlag Barbara Budrich
Opladen • Berlin • Toronto 2012

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Diese Publikation beruht auf einer Dissertation an der Philosophischen Fakultät III der
Humboldt-Universität zu Berlin.

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier.

Alle Rechte vorbehalten.

© 2012 Verlag Barbara Budrich, Opladen, Berlin & Toronto
www.budrich-verlag.de

ISBN 978-3-86649-482-4

eISBN 978-3-86649-569-2

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Korrekturat: Katja Gerstenmaier

Umschlaggestaltung: Walburga Fichtner, Köln

INHALT

1. EINLEITUNG	7
1.1. Gerechtigkeit als Gegenstand der Soziologie	12
1.2. Gleichheit, Differenz, Aufhebung	23
1.3. Anlage der Untersuchung	34
2. GERECHTIGKEIT	43
2.1. Zum Begriff der Gerechtigkeit	45
2.2. Die feministische Kritik an den Gerechtigkeitstheorien	59
2.3. Gleichheit und Freiheit als Gerechtigkeitsprinzipien	69
2.4. Gerechtigkeit als mehrdimensionaler Begriff	79
3. GESCHLECHT.....	87
3.1. Das strukturelle Geschlechterverhältnis	90
3.2. Die symbolische Geschlechterordnung	102
3.3. Geschlecht als Identitätskategorie	113
4. GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT	125
4.1. Die strukturelle Dimension	128
4.2. Die symbolische Dimension	133
4.3. Die subjektbezogene Dimension	139
4.4. Konturen von Geschlechtergerechtigkeit	142
LITERATURVERZEICHNIS	149

1. EINLEITUNG

Das Gleichheitsversprechen der Aufklärung wurde vom Feminismus schon früh als androzentrisch kritisiert. Das bürgerliche Subjekt war immer schon der (weiße und besitzende) Mann, während Frauen in der aufstrebenden modernen Gesellschaft mit dem Verweis auf ihre vorgeblich weibliche Natur als das „*andere Geschlecht*“ (Beauvoir 1992) von dem nur behaupteten universellen Gleichheitsgebot ausgeschlossen blieben. Während nun die „*feministische Entlarvung von einseitigen und daher ungerechtfertigten männlichen Universalitätspostulaten als Herrschaftsansprüche*“ (Klinger 1998b, 189) für die einen die Forderung nach Ausweitung des Gleichheitspostulats auch auf Frauen nach sich zieht, gilt anderen die individualistische Konzeptualisierung von Gleichheit und Freiheit, wie sie der Liberalismus geprägt hat, im Kern als desavouiert. Positionen der Fürsorgeethik etwa mit ihrem Konzept der weiblichen Fürsorge als moralisches Prinzip zeugen von Versuchen, dem androzentrischen liberalen Gerechtigkeitsbegriff etwas entgegenzustellen. Diese Ansätze, ob es sich nun um eine Reformulierung oder Neukonzeptionierung normativer Kategorien handelt, bewegen sich noch im Referenzrahmen der Moderne, der auf der Vorstellung von autonomer Subjektivität und rationaler Handlungsfähigkeit eines authentischen und selbstbestimmten Individuums beruht, wohingegen seit der feministischen Rezeption poststrukturalistischer und dekonstruktivistischer Theorien dieser Referenzrahmen selbst zur Disposition steht. Die Kritik nicht nur an seiner androzentrischen Schlagseite, sondern insgesamt am modernen Subjektbegriff führt jedoch letztlich zur Frage, „*wie eine gesellschaftskritische Perspektive ohne normativen Bezug auf ein aufgeklärtes oder zumindest der Aufklärung fähiges Subjekt möglich ist*“ (Meißner 2010, 16). Tatsächlich verstehen sich poststrukturalistische oder dekonstruktivistische Ansätze meist als gesellschaftskritisch, zeichnen sich jedoch gleichzeitig durch die Vermeidung normativer Begründungen und Bezugnahmen aus¹.

Engel beispielsweise führt in ihrer Arbeit zu queerer Politik die „*prozessualen Begriffe der Enthierarchisierung und der Denormalisierung*“ als Bewertungskriterien ein, mit denen sie normative Schließungen – „*indem beispielsweise ein universeller Werthorizont oder eine teleologische Perspektive (der Freiheit oder Gleichheit) installiert wird*“ – vermeiden will (2002, 204). Diese Kriterien sollen Analyse, Urteile und Entscheidungen leiten, „*ohne ihrerseits universelle normative Fundierungen oder Ziele zu fixieren*“ (2002, 204), sondern im Gegenteil auch in Kontexten zur Anwendung kommen können, die über keinen universell einheitlichen Werthorizont verfügen. Wieso gerade die Kriterien der Enthierarchisierung und der Denormalisierung Analyse und politische Praxis leiten sollten, sprich warum

1 Siehe bspw. Frasers diesbezügliche Kritik an Foucault (1994b).

Hierarchie und Normalisierung schlecht, Enthierarchisierung und Denormalisierung aber erstrebenswert sind, bleibt jedoch offen. Worauf, wenn nicht auf einer unausgesprochenen Norm von Gleichheit (statt Hierarchie) und Freiheit (statt Normierungsdruck) beruhen diese Bewertungskriterien?

Woraus kann sich die Kritik an Hierarchisierung, Normierungsdruck und Ausgrenzung sowie das emanzipatorische Projekt eines Spiels der Unterschiede und Erweiterung von Lebensmöglichkeiten speisen, wenn nicht aus einer Vorstellung von universeller Freiheit und Gleichheit, wodurch auch immer sich diese Prinzipien begründen mögen?² Klinger weist hier einen Weg, wenn sie für die „*Trennung zwischen dem Essentialismus- und dem Universalismusproblem*“ (1998a, 244) plädiert. Der Abschied von einem normativen Essentialismus, der das vermeintliche Wesen des Subjekts und seine Bedürfnisse ins Recht setzen will und dabei normative Ansprüche an eine kohärente individuelle und kollektive Identität knüpft, ist notwendig, wenn man die damit verbundenen Ausschlüsse und Normierungen in Rechnung stellt und den Individualismus der Moderne mit Foucault auch als Machtregime der Selbstdisziplinierung und Normalisierung kritisch reflektiert. Das normative Prinzip der Freiheit etwa kann vor diesem Hintergrund nicht mehr als Freiheit des Individuums, seine vermeintlich inhärenten und vorsozialen Bedürfnisse und Ziele umzusetzen, verstanden werden, aber es kann als Freiheitsraum interpretiert werden, der sich an der Begrenzung oder Eröffnung von Möglichkeiten bemisst. Ein solcher normativer Ziel- und Orientierungspunkt, ein „*Universalisierungsgebot und –angebot als regulatives Prinzip*“ (Klinger 1998a, 255) bleibt meines Erachtens ein unverzichtbarer Faktor von Kritik.

Denn jeder Art von Gesellschaftskritik und emanzipatorischem Bestreben liegt ein Maßstab zugrunde, der nicht bloß in den Projektionen möglicher Alternativen bestehen kann, da die Möglichkeit eines „Anderen“ noch nicht begründet, warum das Bestehende kritikwürdig und das Andere bedenkenswert, warum also insgesamt die Erweiterung von Möglichkeiten erstrebenswert sein sollte. Kritik bezieht sich immer auf einen Abstand zwischen Sein und Sollen, wie das Projekt der Emanzipation immer eine Bewertung eines Zustands als veränderungsbedürftig bedeutet; darin liegt ein normatives Moment, das vielleicht verdeckt, aber nicht aufgehoben werden kann. Für die soziologische Gesellschafts- und Geschlechtertheorie gibt es vor dem Hintergrund zwei Möglichkeiten. Entweder man enthält sich tatsächlich jeder über die Deskription hinausgehenden Bewertung (und muss dabei unterstellen, dass solch ein neutraler Blick überhaupt möglich ist) oder man bezieht – in einem Selbstverständnis kritischer und emanzipatorischer Theorie oder auch nur in Rechnungstellung der Seinsverbundenheit des eigenen Wissens und

2 Um die Frage, was das normative Fundament von feministischer Geschlechtertheorie und Gesellschaftskritik sein könnte, kreist bspw. der „*Streit um Differenz*“ zwischen Benhabib, Butler, Cornell und Fraser (1993).

Denkens – Position, indem man den eigenen Bezugsrahmen offenlegt, und tut dies notwendigerweise als Teilnehmerin, die einen bestimmten Standpunkt einnimmt im Bewusstsein, dass ihre „*emanzipatorischen Bestrebungen und Möglichkeiten historisch*“ sind (Meißner 2010, 13). Ein solches Prinzip der Offenlegung muss nicht nur eine explizite Positionierung mit einer ausführlichen Begründung beinhalten, sondern auch die Anerkennung, dass der eigene Standpunkt ein relativer ist, und ihn damit insgesamt angreifbar, das heißt der Diskussion und Kritik zugänglich machen.

Die vorliegende Arbeit hat sich dem Projekt einer solchen Offenlegung verschrieben. Die Fragestellung, wie ein Bezugsrahmen für Geschlechterforschung aussehen könnte, der die Richtung gesellschaftlicher Entwicklungen oder politischer Programme kritisch reflektieren und einschätzen hilft, entstand dabei ursprünglich aus einem praktischen Problem. In der gleichstellungspolitischen Praxis lässt sich immer wieder beobachten, dass das Ziel von Gleichstellungsstrategien zwar als Abbau von geschlechtsbezogenen Ungleichheiten negativ umschrieben oder auf Teilprojekte wie die Erhöhung der Erwerbstätigkeit von Frauen oder die Vereinbarkeit von Beruf und Familie reduziert wird, jedoch hinsichtlich der eigentlichen Zielrichtung – der zugrunde liegenden Emanzipationsvision – meist eine Leerstelle bleibt. Je konkreter die jeweiligen Umsetzungsfragen werden, desto deutlicher kann sich diese Leerstelle etwa in Form von Operationalisierungsproblemen oder Zielkonflikten äußern, wo dann schnell ersichtlich wird, dass eben nicht alle dasselbe darunter verstehen, wenn von Gleichstellung oder Chancengleichheit die Rede ist. Das liegt nicht nur an dem unvermeidlichen Dissens über unterschiedliche Zielvorstellungen, sondern auch an ausstehenden Klärungsprozessen, wie Geschlechtergleichstellung bzw. Chancengleichheit tatsächlich aussehen könnte und sollte.

Wie ließe sich nun aber eine konkrete Emanzipationsvision als Maßstab für praktische Geschlechterpolitik sowie als Bezugsrahmen für kritische Geschlechterforschung konzeptualisieren? Wie kann die Zielrichtung des feministischen Projekts konkretisiert werden? Oder anders gefragt: Was bedeutet eigentlich Geschlechtergerechtigkeit genau?

Den Begriff der Gerechtigkeit habe ich für die gegenständlichen Überlegungen zum einen gewählt, weil er einen Überbegriff darstellt, in dem sich verschiedene Positionen verhandeln lassen, während geschlechterpolitische Begriffe wie Chancengleichheit oder Gleichstellung jeweils schon eine bestimmte inhaltliche Ausrichtung beinhalten. So liegt dem Begriff Chancengleichheit die liberale Prämisse eines auf gleichen Startchancen beruhenden Leistungsprinzips zugrunde, wohingegen der Begriff Gleichstellung dezidiert auf egalitäre Verteilungen im Ergebnis zielt. Gleiches gilt für Begriffe wie Gleichheit oder Anerkennung, die jeweils bereits ein bestimmtes Verständnis von Gerechtigkeit bezeichnen (siehe Kapitel 2.1). Zum anderen verwende ich den Begriff der Gerechtigkeit insbesondere auch, weil er

explizit das normative Moment einfängt, das die Frage nach dem Ziel von Gleichstellungspolitik genauso wie nach dem Bewertungsrahmen kritischer Geschlechterforschung immer beinhaltet.

Das Thema Geschlechtergerechtigkeit wird vor allem von Vertreterinnen aus Philosophie³, Politischer Theorie bzw. Politikwissenschaft⁴ sowie Rechtswissenschaft⁵ verhandelt. Viele der Beiträge üben aus feministischer Perspektive Kritik an geschlechtsblinden und androzentrismen Gerechtigkeits-theorien. Eine Vision von Geschlechtergerechtigkeit muss meines Erachtens jedoch nicht nur Gerechtigkeitskonzepte vor dem Hintergrund der geschlechtlich strukturierten Realität anpassen, also normative und konzeptionelle Kategorien geschlechtssensitiv erweitern oder reformulieren, sondern unter Anwendung der normativen Prinzipien auch die Transformation eben dieser Verhältnisse in Richtung eines gerechten Geschlechterverhältnisses diskutieren: Wie könnte ein gerechtes Geschlechterverhältnis tatsächlich aussehen und was wären seine gesellschaftlichen Voraussetzungen? Auch die soziologische Geschlechtertheorie bietet hier keine befriedigenden Antworten, nicht zuletzt weil sie es selbst meist versäumt, den eigenen Bewertungsrahmen zu explizieren. Diesbezüglich gilt der Befund von Müller und Wegener für die Soziologie insgesamt wie auch für die soziologische Geschlechtertheorie und Geschlechterforschung: *„Es werden virtuos alle erdenklichen Formen von Ungleichheit untersucht – vom Nord-Süd-Gefälle bis zur geschlechtsspezifischen Ungleichheit – ohne auf die dahinter stehende Beziehung zur Gerechtigkeit zu reflektieren.“* (Müller/Wegener 1995a, 13)

Die Klärung, was Geschlechtergerechtigkeit konkret bedeutet, steht also nicht nur in der gleichstellungspolitischen Praxis aus, sondern auch in der Geschlechter- wie der Gerechtigkeits-theorie. Aktuell bleibt die Diagnose von Fraser (1996, 472): *„Wir haben noch keine befriedigende Vorstellung von der Geschlechtergleichheit entwickelt, die einer emanzipatorischen Vision zugrunde liegen könnte.“*

Ziel der gegenständlichen Arbeit ist es vor diesem Hintergrund, Überlegungen zur Konkretisierung einer solchen emanzipatorischen Vision anzustellen und einen Beitrag zur Konzeptionalisierung eines Begriffs von Geschlechtergerechtigkeit zu leisten. Es geht mir hierbei nicht darum, ein Bild eines mehr oder weniger utopischen Gesellschafts(end)zustands zu entwerfen und Empfehlungen abzugeben, ob und wie dieser zu erreichen wäre. Sondern es geht um die Erarbeitung eines normativ-theoretischen Bezugsrahmens, der einer kritischen Reflexion gesellschaftlicher Entwicklungen und politischer Strategien dienen kann; eines Referenzrahmens, der sowohl die zugrunde

3 Bspw. Benhabib (1995), Christensen (2002), Krebs (2002a), Lettow (2006), Nagl-Docekal/Pauer-Studer (1996), Nussbaum (2000), Okin (1989), Pauer-Studer (2000), Robeyns (2007), Rössler (1995).

4 Bspw. Fraser (2001d; 2003b), Rosenzweig/Degener (2006), Young (1990).

5 Bspw. Harzer (2006), MacKinnon (1996), Rhode (1989; 1996).

gelegten normativen Prinzipien expliziert wie auch Hinweise darauf gibt, was die Anwendung dieser Gerechtigkeitsprinzipien auf die Gesellschaftsordnung bedeutet oder anders ausgedrückt: was die gesellschaftlichen Voraussetzungen für Geschlechtergerechtigkeit sind. Damit soll ein konkreter Begriff von Geschlechtergerechtigkeit gewonnen werden, der über die Klärung formaler Prinzipien hinaus durch eine Anbindung an die historische Realität auch die Frage nach den gesellschaftlichen Voraussetzungen und Bedingungen ihrer Verwirklichung aufwirft. Ein solcher soziologisch konkretisierter Begriff von Geschlechtergerechtigkeit soll und kann nicht einen fixierbaren Zustand im Sinne eines Gesellschaftsentwurfs beschreiben, der endgültig zu erreichen wäre, sondern er soll einen Orientierungspunkt für die Analyse und Kritik der Verhältnisse bieten.

Sich in einer soziologischen Arbeit mit einer dezidiert normativen Fragestellung zu befassen, wie es die Frage nach Geschlechtergerechtigkeit ist, bedarf einer gesonderten Begründung. Im Folgenden soll deshalb ausführlicher auf Gerechtigkeit als Gegenstand der Soziologie eingegangen und dabei insbesondere diskutiert werden, welchen Beitrag die Soziologie zu einer Frage leisten kann, die gemeinhin der Philosophie zugerechnet wird. Im Anschluss daran werden in einem kurzen Überblick die Debatten in der Geschlechtertheorie und der Frauenbewegung über die Zielrichtung des feministischen Projekts als Ausgangsbasis der Überlegungen dargestellt. In diesen Diskussionen um Gleichheit, Differenz oder Aufhebung von Geschlecht geht es zwar selten um eine kohärente Konzeptualisierung von Geschlechtergerechtigkeit, die sowohl die zugrunde gelegten normativen Prinzipien als auch die Voraussetzungen ihrer Verwirklichung klärt, sie erhellen jedoch das Spannungsfeld, in dem sich die Frage nach Geschlechtergerechtigkeit bewegt. Aus den jeweils spezifischen Erträgen und Leerstellen der verschiedenen Ansätze, die in diesem einleitenden Überblick skizziert werden, begründet sich für mich die Notwendigkeit, Geschlechtergerechtigkeit mehrdimensional zu konzipieren und sich dabei nicht in einem geschlossenen Theoriegebäude zu bewegen, sondern unterschiedliche theoretische Positionen zu Rate zu ziehen. Ausgehend von diesen zwei einleitenden Exkursen werden schließlich die Anlage und Vorgehensweise der Untersuchung erläutert, was Geschlechtergerechtigkeit bedeutet.

1.1. Gerechtigkeit als Gegenstand der Soziologie

Die soziale Frage stand am Anfang der Soziologie, und trotz einer enormen thematischen Diversifizierung ist soziale Ungleichheit, im Kern eine Gerechtigkeitsproblematik, nach wie vor ein zentrales Thema der Disziplin. Im Selbstverständnis als empirische Erfahrungswissenschaft und in der Tradition des Weber'schen Diktums der Werturteilsfreiheit erfolgen soziologische Analysen von sozialer Ungleichheit jedoch meist ohne Rekurs auf Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit.⁶ Hier herrscht eine strikte Arbeitsteilung zwischen Soziologie und Philosophie. Während die Soziologie soziale Ungleichheit als analytisch-explanativen Begriff versteht und Sozialstrukturen empirisch untersucht, widmet sich die Philosophie der Begründung von normativen Prinzipien einer gerechten Verteilung. Kurz: Die Soziologie erforscht das „Sein“ (Ungleichheit), die Philosophie das „Sollen“ (Gerechtigkeit).

Im Grunde handelt es sich bei der soziologischen Untersuchung sozialer Ungleichheit und der philosophischen Reflexion über soziale Gerechtigkeit jedoch um den gleichen Gegenstand: die Frage nach der gesellschaftlichen Verteilungsordnung. Soziologie und Philosophie nähern sich dem Gegenstand aber mit unterschiedlichen Zielen (Deskription versus Legitimation) sowie unterschiedlichen Methodologien (empirische Analyse versus logisch-normativem Begründungsverfahren). Während diese Arbeitsteilung aufgrund der jeweils spezifischen methodologischen Möglichkeiten und Grenzen sinnvoll und unvermeidlich ist, ist es angesichts des Fokus auf den gleichen Gegenstand – wenn auch aus unterschiedlichen Blickwinkeln – dennoch wert, die übliche Ausblendung der jeweils anderen Disziplin zu hinterfragen und darüber nachzudenken, welche Berührungspunkte es gibt und welchen Beitrag eine Disziplin für die jeweils andere leisten könnte.

In der Soziologie führt die Vermeidung einer Auseinandersetzung mit Gerechtigkeit als normativem Begriff dazu, dass die Ungleichheitsforschung zu einer „heimlichen“ *Gerechtigkeitsforschung*“gerät, die ohne Explikation des zugrunde liegenden normativen Rahmens von einer der beiden Vorstellungen ausgeht, dass Ungleichheit entweder ungerechtfertigt und deshalb zu bekämpfen oder aber legitim und hinzunehmen ist (Schmidt 2000, 10). Soziale Ungleichheit wird dabei erforscht, ohne den Bezug zur Frage der Gerechtigkeit explizit zu reflektieren (Müller/Wegener 1995a). Als Beispiel nennt etwa Ettrich (1999) die Schichtungs- und Mobilitätsforschung, die meist unausgesprochen auf der modernen liberalen Gerechtigkeitsvorstellung der Chancengleichheit nach Leistung und Verdienst beruht und auf dieser impliziten Basis untersucht, in welchem Maße sich Mobilitätsregime diesem Ideal annähern und worin die Ursachen von Abweichungen liegen.

6 Siehe bspw. Müller/Wegener (1995a), Ettrich (1999), Schmidt (2000).

Aus Sicht der Soziologie geht es also zum einen darum, die meist im Verborgenen bleibenden normativen Grundannahmen zu explizieren, deren Begründung jedoch letztlich nur die Philosophie leisten kann. Zum anderen ist aber auch die Frage zu stellen, welchen Beitrag die Soziologie im Rahmen ihrer methodologischen Möglichkeiten selbst zur Frage der Gerechtigkeit leisten kann. So sehen sich die philosophischen Gerechtigkeitstheorien schon länger dem Vorwurf ausgesetzt, dass sie in ihrer rein abstrakt-formalen Beschäftigung mit der Frage der sozialen Gerechtigkeit die gesellschaftliche Wirklichkeit ausblenden und deshalb weder adäquate Konzepte noch taugliche Antworten auf die drängenden Probleme der sozialen Realität liefern können (bspw. Kreisky 1999). Hier handelt es sich um ein Versäumnis, dem die Soziologie als Wissenschaft von der Gesellschaft beikommen könnte.

Um auszuloten, auf welche Weise sich die Soziologie dem Gegenstand der Gerechtigkeit nähern und welchen Beitrag sie zu dieser Frage leisten kann, folgt hier ein Überblick über soziologische Auseinandersetzungen mit dem Thema Gerechtigkeit. Nach einem kurzen Abriss darüber, welche Rolle Durkheim, Marx und Max Weber als Vertreter der klassischen Soziologie und Begründer von verschiedenen Theorielinien in ihren Gesellschaftsentwürfen der Gerechtigkeit beimessen, wird auf verschiedene Ansätze der soziologischen Gerechtigkeitsforschung eingegangen, welche insbesondere in den 1990er und Anfang der 2000er Jahre eine relative Blüte erlebte, um schließlich Schlussfolgerungen zu Möglichkeit und Mehrwert eines soziologischen Beitrags zur Frage der Gerechtigkeit zu ziehen.

Marx, Durkheim und Weber stehen in der klassischen Soziologie für unterschiedliche Positionen in der Frage der Gerechtigkeit, die Müller (1995) als „*Erwünschtheitstheorem*“ (Durkheim), „*Unerwünschtheitstheorem*“ (Marx) und „*Unmöglichkeitstheorem*“ (Weber) bezeichnet. Durkheim ist dabei einer der wenigen soziologischen Klassiker, die sich – „*an der Weichenstellung zwischen moderner Sozialphilosophie und wertfreier Soziologie*“ (Müller 1992, 29) – explizit mit Gerechtigkeit befassen und ihr eine systematische theorieimmanente Rolle zuweisen (zur Rolle der Gerechtigkeit bei Durkheim Arts 1995; Liebig 1997; Müller 1992). Er interessiert sich für Gerechtigkeit insbesondere hinsichtlich ihrer Funktion für den inneren Zusammenhalt einer arbeitsteiligen Gesellschaft. Gesellschaftliche Stabilität herrscht demnach dann, wenn die Formen der Arbeitsteilung, die institutionellen Regeln und der moralische Konsens übereinstimmen. Dieser Konsens besteht für Durkheim in modernen – ausdifferenzierten und säkularen – Gesellschaften in einem meritokratischen Gerechtigkeitsbegriff, der sich an Chancengleichheit und dem Leistungsprinzip orientiert.

Indem Durkheim Gerechtigkeit als moralischen Konsens in den Zusammenhang mit gesellschaftlichen Strukturen und Institutionen stellt und sich in seinem Verständnis gerechte Gesellschaften durch die „*Korrespondenz zwischen Sozialstruktur, Institutionen und Moralbewusstsein*“ (Müller 1995,

139) auszeichnen, gibt er den Universalitätsanspruch zugunsten eines Relativismus auf, der Gerechtigkeit aus den geltenden Normen und ihrer Übereinstimmung mit der strukturellen und institutionellen Verfasstheit einer Gesellschaft ableitet. Mit Durkheim kommt Gerechtigkeit demnach empirisch – als herrschender Konsens – und als zentraler Faktor von gesellschaftlicher Stabilität und Motor des sozialen Wandels in den soziologischen Blick.

Bei Marx werden Gerechtigkeitsfragen auf drei Arten behandelt (Rottleuthner 1994). Zum einen betrachtet er Moralvorstellungen ideologiekritisch, indem er Vorstellungen von Gerechtigkeit historisch als Derivat bestimmter Klassenlagen relativiert. Gerechtigkeit ist demnach als Teil des ideologischen Überbaus ein Ausdruck der Interessen der herrschenden Klasse und ein Instrument zur Legitimation der Verhältnisse. Ein weiterer Zugang liegt in der systemimmanenten Sichtweise von Gerechtigkeit als relativer Maßstab, das heißt als Übereinstimmung mit jeweils herrschenden Moralvorstellungen, was also auf Grundlage einer bestimmten Produktionsweise als gerecht gilt. Und schließlich stehen bei Marx Gerechtigkeitsforderungen als Ideale für die Umgestaltung der Gesellschaft in der Kritik. Statt bloße Postulate eines „abstrakten Sollens“ aufzustellen, müssen demnach die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung erkannt werden, da *„die Verteilungsverhältnisse in einer Gesellschaft nicht von Gerechtigkeitserwägungen abhängen, sondern durch die Produktionsverhältnisse bestimmt sind“* (Liebig 1997, 42). Statt der Ableitung von Gesellschaftskritik aus einer Norm soll sie also aus der Analyse der immanenten gesellschaftlichen Widersprüche entwickelt werden. Gemäß seines Ideals von Wissenschaftlichkeit übersetzt Marx seine politischen Forderungen, deren normative Grundlagen im Verborgenen bleiben, in Prognosen (Rottleuthner 1994). Die Vorstellung von der kommunistischen Gesellschaft ist nun vor allem durch ein Bündel negativer Bestimmungen gekennzeichnet und als postjuridisches Reich wirklicher Freiheit und Gleichheit gedacht, als Assoziation freier, gleicher und schöpferischer Produzenten, in der es weder materielle Knappheit noch Interessenkonflikte gibt, und wo sich die Frage der Gerechtigkeit deshalb schlicht nicht stellt (Bluhm 1999). Die Losung dieser Gesellschaft, die auf materiellem Überfluss fußt und daher die höchste Entwicklung der Produktivkräfte zur Voraussetzung hat, lautet: *„Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen.“* (Marx in Kritik des Gothaer Programms 1875, MEW 19, 21) An die Stelle von Gerechtigkeit treten bei Marx also *„die Begriffe ‚Ideologie‘ für die Wertvorstellungen im Kapitalismus und ‚Utopie‘ für die spärlichen Hinweise auf die künftige Ausgestaltung des Sozialismus“* (Müller 1992, 17).

Max Weber schließlich verpflichtet die Soziologie dezidiert dem Postulat der Werturteilsfreiheit. Das *„Unmöglichkeitstheorem“* Webers hinsichtlich der Frage der Gerechtigkeit rekonstruiert Müller (1995) auf einer persönlichen, einer methodologischen und einer theoretischen Ebene. Auf der Ebene

der persönlichen Überzeugungen vertritt Weber demnach als Bildungsbürger einen aristokratischen Individualismus in Anlehnung an Nietzsche, der individuelle Freiheit und Entfaltungsmöglichkeiten gegenüber einer „*Wohlfahrtsmentalität der breiten Massen als Konsequenz aus einer ‚Moral der Gerechtigkeit‘*“ (Müller 1995, 140) in Stellung bringt. Auf methodologischer Ebene kritisiert Weber die Vermischung von zwei Bedeutungsdimensionen von Gerechtigkeit: die empirisch feststellbare Geltung von Gerechtigkeitsvorstellungen auf der einen und die normative Gültigkeit von Gerechtigkeitsprinzipien auf der anderen Seite. In seinem Verständnis kann Gerechtigkeit kein systematischer Begriff einer soziologischen Gesellschaftstheorie sein, da sie dazu Prinzipien zur Bewertung herrschender Verhältnisse als gerecht oder ungerecht begründen müsste. Als empirische Wissenschaft, die sich allein auf beobachtbare Phänomene stützt, kann die Soziologie jedoch solche normativen Fragen nicht beantworten. Auf theoretischer Ebene schließlich erscheint Weber Gerechtigkeit als übergreifendes Ideal in einer differenzierten Gesellschaft, die sich durch Wertepluralismus auszeichnet, weder angemessen noch möglich. Die funktionale Ausdifferenzierung moderner Gesellschaften in verschiedene Wertsphären bringt demnach Wertkonflikte mit sich, die keinen integrativen Standard mehr zulassen.

Durch die historisch-gesellschaftliche Kontextualisierung, wie sie sich schon bei diesen drei Vertretern aus den Anfängen der Disziplin in der einen oder anderen Form findet, trägt die Soziologie dazu bei, Gerechtigkeitsnormen als geltende statt gültige zu relativieren und macht Gerechtigkeit damit zu einem empirischen Gegenstand.

Lange Zeit blieb die empirische Gerechtigkeitsforschung jedoch in der Hand der Sozialpsychologie, bis in die 1970er Jahre dominierte hier die Equity-Theorie (Ausgleichstheorie) das Feld. Das Erkenntnisinteresse auf soziales Verhalten gerichtet, gehen Ansätze der Equity-Theorie davon aus, dass sich jede soziale Beziehung als Austauschbeziehung verstehen lässt, in der das Streben nach Ausgleich und Ausgewogenheit handlungsmotivierend ist. Die Gerechtigkeit einer Verteilung bestimmt sich in dieser Theorie durch ein singuläres Prinzip, die Beitragsproportionalität. Die von einer Verteilung Betroffenen bewerten diese, so die Annahme, durch das Verhältnis zwischen Input (Aufwand, Leistung) und Output (Ertrag, Belohnung) im Vergleich dazu, wie sich dieses Verhältnis bei den anderen Beteiligten gestaltet. Lange Zeit vorherrschend, wurde die Equity-Theorie insbesondere durch den Mehrprinzipienansatz einer fundamentalen Kritik unterzogen, vor allem hinsichtlich der Reduktion von Gerechtigkeit auf das Verdienstprinzip. Gerechtigkeitsurteile, so die Annahme des Mehrprinzipienansatzes, stützen sich nicht auf einen einzigen Maßstab, sondern werden situationsabhängig anhand mehrerer verschiedener Regeln gefällt, deren wichtigste neben dem Beitragsprinzip das Gleichheits- und das Bedürfnisprinzip sind. Im Vordergrund steht hier die Frage, wann welche Regeln zur Anwendung kommen und wie die